



COVID-19-Investitionsprämie

Was Sie wissen sollten –
Alles Wesentliche in 10 Minuten
zusammengefasst.

Stand: 21. August 2020



Mag. Karl Szimak
Steuerberater | Partner
LBG Österreich



Mag. Silvia Frasch
Steuerberaterin | Partnerin
LBG Österreich





Österreich

Steuerberatung ▪ Wirtschaftsprüfung ▪ Consulting

Weil's um Ihr Unternehmen geht.



31 Standorte | 530 Mitarbeiter/innen | österreichweit.

Informationen für . . .

- **Förderberechtigte Unternehmer/innen**
- **Anbieter von investitionsprämienbegünstigten Produkten/Leistungen zwecks Kundeninformation**



Steuerberatung · Bilanz · Buchhaltung · Personalverrechnung · Gutachten · Betriebswirtschaft · Digitalisierung

www.lbg.at

Was Sie in den nächsten Minuten erwartet ...



Österreich

Steuerberatung • Wirtschaftsprüfung • Consulting

COVID-19-Investitionsprämie



Wer wird gefördert?

Unternehmen iSd § 1 UGB



Welche Investitionen werden gefördert & Voraussetzungen



Höhe der Investitionsprämie

7 % bzw. 14 %



Antragsfrist: 1.9.2020 – 28.2.2021

„Erste Maßnahmen“: 1.8.2020 – 28.2.2021

Umsetzungsfrist: bis 28.2.2022 bzw. 28.2.2024



Was Sie als Unternehmer/in, Geschäftsführer/in, kaufmännisch Verantwortlicher zeitgerecht überlegen sollten ...

- Unterstützung der österreichischen Wirtschaft infolge der Corona-Krise
- Anreize für Unternehmensinvestitionen, auch vorgezogene
- Beitrag zur Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung nach dem Lockdown



**Grundsätzlich förderberechtigt:
Alle Unternehmen, alle Branchen, alle Größen**



Unternehmen iSd § 1 UGB (Unternehmensgesetzbuch)

- „jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn ausgerichtet sein“
 - mit Sitz und/oder Betriebsstätte in Österreich
 - das rechtmäßig im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betrieben wird
-
- ✓ **EPU | Klein- und Mittelbetriebe | Großunternehmen**
 - ✓ **Einnahmen-Ausgaben-Rechner, Pauschalierte Unternehmen**
 - ✓ **Vereine, sofern Tätigkeit gemäß § 1 UGB**
 - ✓ **Neu gegründete Unternehmen**
Steuernummer, KUR (Kennzahl des Unternehmensregisters)

Ausgeschlossen von der COVID-19-Investitionsprämie



Österreich

Steuerberatung • Wirtschaftsprüfung • Consulting

- Unternehmen, die gemäß ESVG 2010 von der Statistik Austria als „**Staatliche Einheit**“ mit der Kennung S.13 (Liste) geführt werden. Ausgenommen sind jene Unternehmen bzw. Unternehmens-
teile, die im Wettbewerb mit anderen am Markt tätigen Unternehmen stehen und keine hoheitlichen
Aufgaben vollziehen.
- Unternehmen und Gesellschaften, wenn gegen sie oder gegen einen geschäftsführenden
Gesellschafter **zum Zeitpunkt der Antragstellung**:
 - ein **Insolvenzverfahren anhängig** ist oder
 - die **gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung
eines Insolvenzverfahrens** auf Antrag der Gläubiger **erfüllen**.
- Unternehmen, die gegen
 - das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial oder
 - das Sicherheitskontrollgesetz 2013 oder
 - sonstige österreichische Rechtsvorschriften, deren Verletzung
gerichtlich strafbar ist, verstoßen.





Nicht rückzahlbarer Zuschuss in materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen

Förderfähig sind damit auch:

- Geringwertige Wirtschaftsgüter (Anschaffungskosten max. 800 Euro)
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter, sofern es sich um eine Neuanschaffung für das investierende Unternehmen bzw. im Konzern handelt
- Leasingfinanzierte Investitionen, wenn Leasinggut im Unternehmen aktiviert wird
- Investitionen mit Mietkauf-Option, wenn Aktivierung beim antragstellenden Unternehmen



7 % - generelle Förderung

14 % - Schwerpunkte Digitalisierung, Ökologisierung, Gesundheit

Setzen von **ersten Maßnahmen** der Neu-Investition im Zeitraum

1. August 2020 – 28. Februar 2021 !

„Erste Maßnahmen“ lt. Förderrichtlinie:

- Bestellungen
- Lieferungen
- der Beginn von Leistungen
- Anzahlungen
- Zahlungen
- Rechnungen
- Abschluss eines Kaufvertrags
- Baubeginn der förderungsfähigen Investitionen

Nicht förderschädlich sind folgende Maßnahmen vor dem 1.8.2020:

- Planungsleistungen
- die Einholung von behördlichen Genehmigungen
- Finanzierungsgespräche
- Finanzierungsanträge bzw. Finanzierungszusagen

Im Fördermanager der Austria Wirtschaftsservice (aws)



1. September 2020 – 28. Februar 2021 !

Wichtig zu wissen: KEIN „first come, first serve“-Prinzip

Im Text der Förderrichtlinie:

Budgetäre Deckelung der Investitionsprämie von **1 Milliarde Euro**.

Klarstellung des Wirtschaftsministeriums (21.8.2020):

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW), dem die Austria Wirtschaftsservice (aws) zugeordnet ist, hat nach uns vorliegenden Informationen klargestellt, dass **alle Unternehmen, die bis 28.2.2021 einen richtliniengerechten Antrag stellen, eine Investitionsprämie erhalten.**

- **Abhängig vom Investitionsvolumen**
- **Umsetzung bedeutet: Inbetriebnahme und Bezahlung**
(unbeschadet üblicher Haftungsrücklässe)

Spätester Zeitpunkt der Umsetzung der Investition



28. Februar 2022

... **generelle Umsetzungsfrist**



28. Februar 2024

... **Umsetzungsfrist für
Investitionen > EUR 20 Mio.** (ohne USt)

7 % - generelle Höhe der Investitionsprämie

14 % - begünstigte Förderung für Investitionen im Bereich Ökologisierung (Spezifikationen siehe Richtlinie)

- Wärmepumpen
- Biomasse Einzelanlagen und Mikronetze
- Anschluss an Nah-/Fernwärme
- Thermische Solaranlagen inkl. Großanlagen
- Thermische Gebäudesanierung
- Energiesparen in Betrieben
- Klimatisierung und Kühlung
- Abwärmeauskopplung
- Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger
- Stromproduzierende Anlagen in Insellagen
- Biomasse Kraft-Wärme-Kopplung und Holzgaserzeugung zur Eigenversorgung
- Energetische Nutzung biogener Roh- und Reststoffe
- Herstellung biogener Brenn- und Treibstoffe
- Erneuerbarer Wasserstoff und erneuerbare Gase
- Investition zur Luftreinhaltung
- Kreislaufwirtschaft – Rohstoffmanagement
- Umweltschonende Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle
- Kreislaufwirtschaft – Abfälle
- Photovoltaikanlagen und Stromspeicher
- Ökostromanlagen
- Forcierung der Elektromobilität
- Weitere alternative, fossil-freie Antriebe
- Radverkehr und Mobilitätsmanagement
- Investitionen zum primären Zweck der Wassereinsparung
- Investitionen zum primären Zweck des Schutzes der Biodiversität



Keine Investitionsprämie

- Fahrzeuge, die fossile Energieträger (z.B. Benzin oder Diesel) direkt nutzen, sind von der Investitionsprämie ausgeschlossen.

7 % Investitionsprämie

- Plug-In Hybrid (PHEV) und Range Extender (REX, REEV)-fahrzeuge zur Personen und Güterbeförderung (Klasse M1, Klasse N1), sofern
 - ✓ Vollelektrische Reichweite mehr als 40km und
 - ✓ Brutto-Listenpreis (Basismodell) EUR 70.000 nicht überschreitet.

14 % Investitionsprämie

- Elektro-Fahrzeuge (BEV), Brennstoffzellenfahrzeuge (FCEV) sowie E-Sonderfahrzeuge wie z.B. E-Stapler, E-Baumaschinen, E-Traktoren, ...

7 % - generelle Höhe der Investitionsprämie

14 % - begünstigte Förderung für Investitionen im Bereich Digitalisierung (Spezifikationen siehe Richtlinie)

Schwerpunktmäßig geförderte Bereiche:

- **Digitale Infrastruktur** und Technologien wie künstliche Intelligenz, Cloud-Computing, 3D-Druck, Blockchain, Big Data
- **Digitalisierung von Geschäftsprozessen** und Prozessen, Industrie 4.0
- Einführung oder Verbesserung von **IT- und Cybersecurity-Maßnahmen**, Aufbau von Informationssicherheitsmanagement
- **E-Commerce**
- **Home-Office-Möglichkeiten** und mobiles Arbeiten
- Nutzung der **digitalen Verwaltung**

Schwerpunktmäßig geförderte Investitionen:

- ✓ **Hardware:** Datenspeicher, Server, Drohnen, 3D-Drucker, Smart Office, Equipment für Videokonferenzen, digital gesteuerte Roboter, Netzwerkkomponenten, ...
- ✓ Neuanschaffung von **Software**
- ✓ **Infrastruktur** exkl. bauliche Maßnahmen: Anschluss an Internet, Breitband, (mobile) WLAN-Netzze, (mobiles) Netz; Cloud-Lösungen; Datensicherheitssysteme; Unterbrechungsfreie Stromversorgung; ...

7 % - generelle Höhe der Investitionsprämie

14 % - begünstigte Förderung für Investitionen im Bereich Gesundheit (Spezifikationen siehe Richtlinie)

Schwerpunktmäßig geförderte Investitionen:

- Investitionen in **Anlagen zur Entwicklung und Produktion von pharmazeutischen Produkten** für den human- und veterinärmedizinischen Bereich.
- Investitionen in **Anlagen zur Herstellung von Produkten, die in Pandemien von strategischer Bedeutung sind**, das sind:
 - ✓ **Filtrierende Halbmasken** zum Schutz gegen Partikeln
 - ✓ **Medizinische Gesichtsmasken**
 - ✓ **Schutzkleidung** gegen Infektionserreger
 - ✓ **Chemikalienschutzanzüge**
 - ✓ **Operationskleidung** und –abdecktücher
 - ✓ **Persönlicher Augenschutz**
 - ✓ **Medizinische Handschuhe** zum einmaligen Gebrauch
 - ✓ **Desinfektionsmittel**, die zu einer Keimreduktion um einen Faktor von mindestens 10^{-5} führen
 - ✓ **Beatmungsgeräte** für die Intensivpflege

Generell ausgenommen von der Investitionsprämie sind ...



Österreich

Steuerberatung • Wirtschaftsprüfung • Consulting

- **Klimaschädliche Investitionen**
(u.a. Fahrzeuge mit konventionellem Antrieb und Anlagen, die fossile Energieträger nutzen)
- Investitionen, wo **erste Maßnahmen vor dem 1.8.2020 od. nach dem 28.2.2021** gesetzt wurden
- **Aktiviert Eigenleistungen**
- **Leasingfinanzierte Investitionen**
(es sei denn, diese werden im antragstellenden Unternehmen aktiviert)
- Kosten, die **nicht in einem Zusammenhang mit einer unternehmerischen Investition** stehen
(z.B. Privatanteile als Bestandteil der Investitionskosten)
- Der **Erwerb von Gebäuden, Gebäudeanteilen und Grundstücken**
- Der Bau und Ausbau von **Wohngebäuden, wenn diese zum Verkauf oder zur Vermietung** an Private gedacht sind
- **Unternehmensübernahmen** und der Erwerb von Beteiligungen, sonstigen Geschäftsanteilen oder Firmenwerten
- **Finanzanlagen**
- **Umsatzsteuer** (außer es besteht keine Vorsteuerabzugsberechtigung)

Welche Überlegungen Sie als Unternehmer/in, Geschäftsführer/in anstellen sollten?



Welche Investitionen haben Sie ohnehin geplant?

- Sind diese Investitionen förderfähig?
- Ist es möglich, im relevanten Zeitfenster (1.8.2020 – 28.2.2021) erste Maßnahmen zu setzen?



Können längerfristig geplante Investitionen vorgezogen werden?

- „Erste Maßnahmen“ und Umsetzungsfrist beachten!
(Erste Maßnahmen: 1.8.2020 – 28.2.2021
Umsetzungsfrist: 28.2.2022 | Großprojekte > 20 Millionen Euro exkl. USt: 28.2.2024)



Was bedeutet das für das Liquiditätsmanagement, Bilanzbild, Rating?

- Welchen Investitionsbedarf habe ich aus betriebswirtschaftlicher Sicht?
- Eigenmittel, Fremdfinanzierung | Finanzierungsfragen klären

Fördergrenzen

Untergrenze: EUR 5.000 ohne USt pro Antrag

Obergrenze: EUR 50 Millionen ohne USt pro Unternehmen bzw. Konzern

(bei Investitionen > EUR 50 Mio. werden max. EUR 50 Mio. ohne USt als Berechnungsgrundlage herangezogen)

Behaltefrist des Investitionsgutes

3 Jahre im österreichischen Betriebsvermögen (Sperrfrist). Ausgenommen davon ist Software.

Steuerrechtlich

Der Zuschuss ist gemäß § 3 Abs. 1 Z 6 EStG von der Einkommensteuer befreit.

Kumulierung der Investitionsprämie mit anderen Förderungen

Die Investitionsprämie wird als „allgemeine Maßnahme“ abgewickelt, ist nicht selektiv und fällt nicht in den Anwendungsbereich des EU-Beihilfenrechts. Kombination mit anderen Förderungsinstrumenten ist zulässig, nicht als Kumulierung im Sinne des Beihilfenrechts zu sehen.

Antrag, Abrechnung und Auszahlung



Österreich

Steuerberatung • Wirtschaftsprüfung • Consulting



Unter-
nehmen

Antrag stellen
1.9.2020 – 28.2.2021



im Fördermanager der aws



**Prüfung des Antrages
&
Förderungsvertrag**
(innerhalb von 2-3 Werktagen)

Erste Maßnahmen
1.8.2020 – 28.2.2021

**Durchführung
Neuinvestition**

1.8.2020 – 28.2.2022

Bei Investitionen über 20 Mio. Euro
bis 28.2.2024 exkl. USt

Abrechnung



binnen 3 Monate ab
Inbetriebnahme und Bezahlung

Auszahlung des Zuschusses
nach Abrechnungsprüfung
Bei Investitionen über 20 Mio. Euro:
Zwischenabrechnung möglich nach
Umsetzung mind. Hälfte des Projektes

Betriebswirtschaftliche Fragen berücksichtigen. Verpflichtende Bestätigung des Steuerberaters.



Österreich

Steuerberatung • Wirtschaftsprüfung • Consulting

Betriebswirtschaftliche Aspekte berücksichtigen:

- Wie bei jeder Investition, die Sie tätigen, sollen nicht nur steuerliche und fördertechnische Aspekte im Vordergrund stehen.
- Jede Investition muss vor allem betriebswirtschaftlich sinnvoll sein und in die künftige Unternehmensausrichtung passen.
- Finanzierungsfragen lösen, Bilanzauswirkung, Unternehmensrating.

Bitte berücksichtigen Sie ...

- Bei einer beantragten Investitionsprämie **ab 12.000 Euro** ist zwingend die **Bestätigung**, idR eines **Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers** vorgesehen.
Wie übernehmen bei Auftragserteilung gerne für Sie die damit verbundenen Arbeiten.



31 Standorte | 530 Mitarbeiter/innen | österreichweit.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

LBG Österreich ist mit 530 qualifizierten Mitarbeiter/innen an 31 Standorten eines der bedeutendsten Beratungsunternehmen in Österreich. Wir beraten Unternehmen vielfältigster Branchen, Rechtsformen und Unternehmensgrößen – Familienunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften, Selbstständige, Freie Berufe, mittelständische Unternehmensgruppen, Vereine, Verbände, Gemeinden, Stifte, Klöster, Orden, private und öffentliche Institutionen, sowie international tätige Unternehmen.



LBG Österreich

Eisenstadt • Großpetersdorf • Mattersburg • Neusiedl/See • Oberpullendorf • Oberwart • Klagenfurt • Villach • Wolfsberg • St. Pölten • Gänserndorf • Gloggnitz • Gmünd • Hollabrunn • Horn
Mistelbach • Neunkirchen • Waidhofen/Thaya • Wr. Neustadt • Linz • Ried • Steyr • Salzburg • Graz • Bruck/Mur • Leibnitz • Liezen • Schladming • Innsbruck • Wien-Donaustadt • Wien-Landstraße